

Nolte (Hrsg.)

Hinweisgeberschutzgesetz  
(HinSchG)



# **HINWEISGEBER- SCHUTZGESETZ (HinSchG)**

**Einzelvorschrift**

Herausgegeben von  
Andreas Maximilian Nolte

1. Auflage 2023

Stand: 05.12.2023

Fachverlag |  
EUROPÄISCHES  
COMPLIANCERECHT **ECR**

© 2023 Fachverlag Europäisches Compliancerecht  
Kammerer Str. 72, 83278 Traunstein

ISBN Softcover: 978-3-384-08088-2

Druck und Distribution im Auftrag:  
tredition GmbH  
Heinz-Beusen-Stieg 5, 22926 Ahrensburg  
Satz: Vorlagen des Autors  
Umschlaggestaltung:  
Fachverlag Europäisches Compliancerecht

Der Fachverlag Europäisches Compliancerecht befindet  
sich in Rechtsträgerschaft der  
DigiConsult Deutschland GmbH

**[www.fachverlag-ecr.de](http://www.fachverlag-ecr.de)**

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, z. B. an Texten und Grafiken, sind dem jeweiligen Rechteinhaber vorbehalten. Vervielfältigung durch Nachdruck oder andere Verwertung ist untersagt und stellt eine Urheberrechtsverletzung gem. §§ 106 ff UrhG dar. Die Inhalte in diesem Werk wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch muss der Rechtshinweis erfolgen, dass ggf. verbliebene Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Eine Haftung für die Richtigkeit der dargestellten Informationen und deren Folgen wird von Verlag und Autor nicht übernommen.

**Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek:**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

## Begleitwort

Hinweisgeber und Whistleblower im Zusammenhang mit der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit wirksam vor Repressalien schützen — dies ist Gegenstand der EU-Whistleblower-Richtlinie und dem neuen, deutschen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), welches am 02.07.2023 in Kraft getreten ist.

Vorliegendes Textbuch enthält die Einzelvorschrift und versteht sich als handliches Werkzeug für interne Meldestellenbeauftragte in deutschen Unternehmen und Behörden, sowie für die tätigen Beschäftigten bei externen Meldestellen des Bundes und der Länder, sowie für Jurist\*innen in Unternehmen und Behörden. Es ermöglicht dem Rechtsanwender ein schnelles Nachschlagen der Vorschriften für die tägliche Berufs- und Ausbildungspraxis.

Der Herausgeber freut sich stets über Feedback und Anregungen zu der vorliegenden Auflage dieses Werkes, am besten per E-Mail an [buero-nolte@am-nolte.de](mailto:buero-nolte@am-nolte.de).

Traunstein, im Dezember 2023

*Andreas Maximilian Nolte*

# I. Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

## Inhaltsübersicht<sup>1</sup>

	Seite
<b>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Zielsetzung und persönlicher Anwendungsbereich.....	4
§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich.....	4
§ 3 Begriffsbestimmungen .....	10
§ 4 Verhältnis zu sonstigen Bestimmungen .....	13
§ 5 Vorrang von Sicherheitsinteressen sowie Verschwie- genheits- und Geheimhaltungspflichten .....	15
§ 6 Verhältnis zu sonstigen Verschwiegenheits- und Ge- heimhaltungspflichten .....	17
<b>Abschnitt 2 Meldungen .....</b>	<b>19</b>
Unterabschnitt 1 Grundsätze .....	19
§ 7 Wahlrecht zwischen interner und externer Meldung .....	19
§ 8 Vertraulichkeitsgebot.....	19
§ 9 Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot.....	20
§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten .....	23
§ 11 Dokumentation der Meldungen .....	23
Unterabschnitt 2 Interne Meldungen .....	24
§ 12 Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen .....	24
§ 13 Aufgaben der internen Meldestellen .....	26

---

<sup>1</sup> Die Inhaltsübersicht ist nichtamtlich.

§ 14 Organisationsformen interner Meldestellen .....	26
§ 15 Unabhängige Tätigkeit; notwendige Fachkunde .....	27
§ 16 Meldekanäle für interne Meldestellen .....	27
§ 17 Verfahren bei internen Meldungen .....	28
§ 18 Folgemaßnahmen der internen Meldestelle .....	29
Unterabschnitt 3 Externe Meldestellen .....	30
§ 19 Errichtung und Zuständigkeit einer externen Meldestelle des Bundes .....	30
§ 20 Errichtung und Zuständigkeit externer Meldestellen der Länder .....	30
§ 21 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle .....	31
§ 22 Bundeskartellamt als externe Meldestelle .....	31
§ 23 Weitere externe Meldestellen .....	32
§ 24 Aufgaben der externen Meldestellen .....	32
§ 25 Unabhängige Tätigkeit; Schulung .....	33
§ 26 Berichtspflichten der externen Meldestellen .....	34
Unterabschnitt 4 Externe Meldungen .....	35
§ 27 Meldekanäle für externe Meldestellen .....	35
§ 28 Verfahren bei externen Meldungen .....	35
§ 29 Folgemaßnahmen der externen Meldestellen .....	37
§ 30 Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen .....	38
§ 31 Abschluss des Verfahrens .....	38
<b>Abschnitt 3 Offenlegung .....</b>	<b>39</b>
§ 32 Offenlegen von Informationen .....	39
<b>Abschnitt 4 Schutzmaßnahmen .....</b>	<b>40</b>

## Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

§ 33 Voraussetzungen für den Schutz hinweisgebender Personen .....	40
§ 34 Weitere geschützte Personen .....	41
§ 35 Ausschluss der Verantwortlichkeit.....	42
§ 36 Verbot von Repressalien; Beweislastumkehr.....	43
§ 37 Schadensersatz nach Repressalien .....	43
§ 38 Schadensersatz nach einer Falschmeldung .....	43
§ 39 Verbot abweichender Vereinbarungen .....	43
<b>Abschnitt 5 Sanktionen.....</b>	<b>44</b>
§ 40 Bußgeldvorschriften .....	44
<b>Abschnitt 6 Schlussvorschriften.....</b>	<b>45</b>
§ 41 Verordnungsermächtigung .....	45
§ 42 Übergangsregelung .....	45

# **Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)**

Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen

vom 31. Mai 2023

(BGBl. 2023 I Nr. 140)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 31.5.2023 I Nr. 140 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es tritt gem. Art. 10 Abs. 2 dieses G am 2.7.2023 in Kraft. § 41 tritt gem. Art. 10 Abs. 1 dieses G am 3.6.2023 in Kraft.

## **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Zielsetzung und persönlicher Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen).

(2) Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

### **§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Meldung (§ 3 Absatz 4) und die Offenlegung (§ 3 Absatz 5) von Informationen über